

**KÖLNER
ZEITSCHRIFT
FÜR SOZIOLOGIE
UND
SOZIALPSYCHOLOGIE**

Band 1. 1948/49

Reprint
SCHMIDT PERIODICALS GMBH
D-8201 Bad Feilnbach 2/W.-Germany
1989

über die Elemente, die für das Mittelalter typisch sind. Dieses Übergewicht führt aber nicht zum radikalen Verdrängen der Züge und Institutionen, die zum Mittelalter gehören. Es bildet sich wieder, wie auch im siebenten Jahrhundert, nur unter einem umgekehrten Verhältnis der Elemente, eine Art Gleichgewicht zwischen diesen. Also behält die von Hauriou vorgeschlagene Bezeichnung des byzantinischen sozialen Systems als eines Halbmittelalters ihre Berechtigung.

AUS DEN TIEFEN DES BALKANS

Von Mirko M. Kossitsch

I.

In der politischen Publizistik der letzten Jahre wurde der Begriff des „Balkans“ in etwas leichtfertiger Weise erweitert. Während es bis zum zweiten Weltkrieg immerhin ziemlich eindeutig feststand, daß zum Balkan nicht nur in geographischem und politischem, sondern auch in kultursoziologischem Sinne nur die Gebiete südlich der Linie Save-Donau-Siebenbürger Karpathenkette zu rechnen sind, ist es in der letzten Zeit üblich geworden, Siebenbürgen, sodann ganz Ungarn, womöglich auch die Slowakei, ja sogar die ganze Tschechoslowakei (!) miteinzubeziehen. Durch den zweiten Weltkrieg mögen die geographischen Kenntnisse in der Welt ganz wesentlich gewachsen sein, gewiß nicht auch das Bedürfnis für präzisere Nomenklatur. Von politischem und kulturellem Gesichtspunkt aus besteht eine gewisse Einheit des Balkangebietes: es sind völkische Gesellschaften, welche sich jahrhundertlang — vom Ende des 14. bzw. Mitte des 15. Jahrhunderts — unter osmanischer Herrschaft befanden, die ständestaatliche Entwicklung des übrigen Europa nicht mitmachten und auch die absolute Monarchie nur in der Form des ihnen wesensfremden Sultanats kannten, also nicht als eigene „nationale“ Regierungsform auf dem Wege des säkularisierten Herrschafts-Staates zur konstitutionellen bürgerlichen bzw. demokratischen Staatsgemeinschaft. Die Osmanenherrschaft hat diese Völker sozialstrukturell „reduziert“ (oder auch „dekapitiert“), weil dabei ihre mittelalterlichen feudalen Schichten untergingen und auch das Bürgertum — soweit überhaupt vorhanden — vorwiegend nicht bodenständigen Ursprungs aus anderen Teilen des weiten Osmanenreiches zuwanderte bzw. von den türkischen Herren zugelassen wurde: Armenier, sephardische Juden, Syrier bzw. „Levantiner“, Griechen, Perser, Tataren, „Zinzaren“ (d. h. Aromunen) ... Zum Zeitpunkt der Befreiung von der Osmanenherrschaft vom Anfang des 19. Jahrhunderts an bestand das Gros (90—95 %) der Bevölkerung in Montenegro, Serbien, Rumänien, Bulgarien und Albanien aus Hirten und Bodenbebauern (in Griechenland war der Anteil der Seefahrer und Fischer seit jeher von Bedeutung), einigen bodenständigen Handwerkern bzw. Kaufleuten, Geldwechslern und Gastwirten fremder Herkunft. Diese allophen städtischen Elemente wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts assimiliert, wenigstens äußerlich, und gingen in dem neu entstehenden völkischen Bürgertum der einzelnen Länder auf.

Je nachdem sich diese Völker vorwiegend aus eigener Kraft befreiten oder von außen befreit wurden, waren auch ihre neuen Dynastien „nationalen“ oder fremden Ursprungs: in Montenegro und Serbien und zuletzt noch in Albanien — also im Westbalkan — sind einheimische aus dem „Volke“, d. h. Bauerntum (Serbien und Montenegro) oder aus dem Grundherrentum (Albanien) hervorgegangene Herrscherhäuser zu Fermentationskernen neuer sozialer Schichtungsbildung geworden, indem sich der neue Offiziersstand, das höhere Beamtentum, die Berufspolitiker — also die „politische Klasse“ — auch sozial, nicht nur rechtlich in ihnen verankerten und allmählich aus den eigenen bäuerlichen Sippen herauslösten. Es ist bemerkenswert, daß diese einheimischen Herrscherhäuser gerade in den Teilen des Balkans entstehen konnten und innig mit der nationalen Geschichte ihrer Länder verwachsen blieben, in welchen es die kräftigsten Überreste der einstigen völkischen sozialen Verfassung bzw. ursprünglicher Bräuche und Institutionen gab. Albanien, Montenegro und wesentliche Teile Serbiens (vor 1912) sind diejenigen Gebiete des Balkans, in welchen es noch im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts (Nord- und Mittelalbanien noch im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts) eine wirksame Stammesverfassung gab, oder die Bevölkerung — wie im Falle Westserbiens — erst unlängst aus einer solchen zuwanderte. Es sind zugleich die Gebiete des Balkans, in welchen noch die Blutrache als sozial anerkannte, ja gebotene, regulative Institution wirkte, in welchen die Zadruga — Hausgemeinschaft der Großfamilie — nicht nur die grundlegende Arbeits- und Besitzverfassung der bäuerlichen Bevölkerung war (wie etwa auch bei den Bulgaren und Kroaten), sondern darüber hinaus die soziale Voraussetzung für den fortgesetzten nationalen bewaffneten und geistigen Widerstand gegen den heidnischen Unterdrücker. In diesen Gebieten lebte in den mittelalterlichen königlichen Kloster-Stiftungen und -Gräbern das Andenken an die einstmalige nationale „Größe“ und in eigenartiger Unmittelbarkeit ein lebendiges Treue- und Ergebenheitsempfinden in den Nachkommen einstiger königlicher und klösterlicher Mannen. Unter der geistigen Ausstrahlung dieser Klöster, in Ehrfurcht vor den altüberkommenen Folianten kaiserlicher und königlicher Stiftungs- und Schenkungschrysobulen ersehnten analphabetische Mütter inbrünstig, wenigstens einer ihrer Söhne möge „studieren“, um „gelehrt“ zu werden. — Die osmanische vierhundert Jahre dauernde Herrschaft hat ungewollt in diesem Teile des Balkans die im mittelalterlichen Feudalstaat verschüttete Stammesverfassung zu neuem Leben gerufen und der Zadruga-Hauskommunion neue Funktionen erstehen lassen. (Es ist historisch nicht eindeutig erwiesen, ob z. B. in Nord-Albanien und in Montenegro, also in geo-morphologisch isolierten und unwegsamen Gebieten die Stammesverfassung der alteingesessenen Illyrier und Walachen — romanisierte Illyrier bzw. Kelten? — je völlig erloschen war. Die soziale und öffentlich-rechtliche dienstliche Sonderstellung der „Albaner“ im mittelalterlichen Serbien würde eher auch auf eine stammesmäßige Sonderver-

fassung hindeuten). Unbestreitbar ist es, daß das Verschwinden des mittelalterlichen christlichen und „nationalen“ Ständestaates unter der Oberfläche der osmanischen Fremdherrschaft die vorstaatlichen bodenständigen Lebensformen, zumindest in den Gebirgs- und Waldgebieten des Westbalkans, wiederum hervorrief. Mag die Zadruga-Verfassung „ursprünglich“, d. h. im späten Mittelalter, aus steuerlichen Gründen (als Auswirkung der byzantinischen „Rauchfang“- bzw. Herdsteuer) erhalten worden sein, in den nachfolgenden Jahrhunderten der Osmanenherrschaft wurde sie zur kräftigen, in weiten Gebieten selbstgenügsamen „Zelle“ der nationalen Traditionswahrung (durch die Pflege nationaler Helden gesänge und mündlicher Familien-Chronistik) und der christlichen Glaubensstärkung (das Zadruga-Oberhaupt ist in gewissem Sinne zugleich Mittler und Wahrer religiös-kultischer Werte, besonders im Rahmen der serbisch-national-orthodoxen Familien - Sch u t z p a t r o n - Institution).

In diesen Gebieten sind unter besonderen historischen Voraussetzungen einstige vorstaatliche Lebensformen und Maßstäbe aktualisiert worden, die als „sekundäre“ Erscheinungen das soziale und besonders das nationale Dasein meisterten. So wurde eine Jahrhunderte bestandene eigene „nationale“ Staatlichkeit oder eigenes Staatsbewußtsein zertrümmert; so gab es ein Wiedererwachen einst vorhandener ursprünglicher Lebensformen und Rückentwicklungen zu ihnen, zu jener Stammes- und Zadruga-Verfassung also, die sich an eine „nationale“ eigene und bodenständige Kirchenorganisation anlehnte, deren Gründer ein historischer, nachmalig heiliggesprochener Königssohn war. (In diesen Kirchenorganisationen blieben die Reminiszenzen an die einstige national-politische „Größe“ wirksam, etwa in Gestalt der Klosterstiftungen und Kirchenbauten mittelalterlicher Herrscher oder in der Verehrung ihrer heilig- oder seliggesprochenen königlichen Stifter.) Aber nicht nur in diesem Sinne sind diese Gebiete als patriarchalisch-„primitiv“ zu betrachten: sie sind „primitiv“ vielfach auch in dem Sinne allgemeinsociologischer Kategorien: d. h. als „Gemeinschaften“ in Terminologie Toennies' (oder als organisch-kumulative Gruppen im Sinne Sorokins' — um nicht auch Durkheims wesentlich irreführenden „mechanischen“ Gruppenbegriff anzuwenden). „Primitiv“, selbstredend relativ, sind diese ethnischen Gruppen oder Körperschaften noch in dem Sinne, daß die Zahl ihrer Angehörigen verhältnismäßig gering war, daß sie sich biologisch, mental und sozial in einer Stagnation stationärer Verhältnisse befanden, daß sich der Kreis ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Jahrhunderten kaum merklich erweiterte, daß ihre soziale und politische Organisation, ihre Rechtsinstitutionen Jahrhunderte hindurch keiner wesentlichen Wandlung unterlagen, so daß wir im Anfang des 19. (Montenegro und Serbien) oder des 20. Jahrhunderts (Albanien) sozusagen vor unseren Augen die nochmalige (sekundäre) Staatswerdung einer Stammesgesellschaft miterleben konnten. Dieses patriarchalisch-„primitiv“ Gebiet des Westbalkans (welches sich nicht

nur auf Mittel- und Nordalbanien und auf Montenegro, sondern auch auf die Bocca di Cattaro, auf die Herzegowina, den Sandjak von Novi-Bazar, große Teile Westserbiens, z. T. auf das Hinterland Dalmatiens, die bosnische Krajina und die Lika, also bis in die nordwestliche Ecke des Balkans in die Nähe von Fiume erstreckt), ist eine wahre Fundgrube soziologischer Relikte und „survivals“, wie es in Europa keine zweite gibt (wähnte doch die englische Amateur-Ethnographin M. E. Durham¹ noch in den ersten Dezennien unseres Jahrhunderts hier nicht nur volks-bräuchliches Tätowieren und Speise-Tabus, sondern auch so etwas wie „Gottesurteile“, Blut-Opfer, ja sogar auch - Kopfjägerei aufgespürt zu haben!). Es ist das Gebiet ungefähr im Schnittpunkte der Linien Rom-Byzanz und Athen-Rom. Noch im 20. Jahrhundert herrschte hier die absolute *patria potestas*, wurde Brautkauf, stellenweise auch Brautraub, geübt und war die Blutrache als Institution noch nicht gänzlich verschwunden, sondern wütete zum Teil — Albanien — sogar in voller Virulenz². Hier gibt es königliche Pfalzen bzw. Stiftungen aus dem 14. Jahrhundert, und die analphabetische Berghirten-Bevölkerung in ihrer Nähe weiß von Versallenvorstellungen und -Zeremoniell, wiewohl sie niemals darüber Authentisches gehört und fast sechshundert Jahre es auch nie miterlebt hat, bzw. die bezügliche rechtsinstitutionelle Terminologie ihnen zu Gehör hätte gelangen können. Das Eigenartige hierbei ist das jähe Zusammentreffen der uralten Vorstellungen, welche an die Zeiten Homers, Beowulfs, stellenweise Gregors von Tours gemahnen, nach Jahrhunderte zurückliegendem Entschwinden eigener Staatlichkeit mit den modernsten „westlichen“ Kulturelementen, politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Institutionen. So hat z. B. in Montenegro i. J. 1905 bei Einführung der verfassungsmäßigen Volksvertretung die ländliche Bevölkerung nach Stammeszugehörigkeit für den „Sieg“ „ihres“ Stammes-Kandidaten gestimmt, dieweil in den Städtchen aus Berufsstandessolidarität gewählt wurde, beides jedoch ohne Ansehen der Parteizugehörigkeit des jeweiligen Kandidaten. Der moderne Parlamentarismus sollte sich an die archaische Stammes- bzw. mittelalterliche Zunftorganisation anlehnen, wiewohl in der Verfassung selbst dafür keine Ansätze vorhanden waren oder ihrer keine Erwähnung getan wurde. Es konnte auch nicht ausbleiben, daß es in der Folge im Parlament selbst zu eigenartigen Mißverständnissen kam: jüngere Zwischenrufer, womöglich mit akademischer Vorbildung — Doktoren der Universitäten Paris oder Rom — aber aus „geringeren“ Sippen und Stämmen (geringer an Zahl der „Gewehre“ und der abgehauenen feindlichen Köpfe in einer noch nicht allzuweit zurückliegenden Ver-

¹ M. E. Durham, *Some Tribal Origins, Laws and Customs of the Balkans*; London 1928, p. 318.

² Nach dem Albanienforscher Baron Fr. Nopcsa (Albanien, Bauten, Trachten und Geräte Nordalbanien, 1925) entfielen bei einzelnen Stämmen Nordalbanien noch im Anfang des Jahrhunderts 25—30 % der Todesfälle auf Blutrache (angeführt bei: R. Lowie, *Traité de Sociologie Primitive*; trad. 1935, S. 391 2).

gangenheit zumal bei dem Gruppen-Gedächtnis!) wurden von den archaisch würdevollen und selbstbewußten, wenn auch nicht sehr konzeptsischen Stammes-„Helden“ mit empörtem „Kusch! Du Niemandessohn!“ in die Schranken gewiesen... In dieser Situation war es auch das Gegebene, daß die Vertreter der einzelnen Stämme Kredite für öffentliche Arbeiten bzw. Betriebe (z. B. Straßenbau oder Post u. Telegraph) nur nach dem Stammes- bzw. „Gewehre“-Schlüssel zu bewilligen geneigt waren. In die gleiche Richtung weisen auch die, allerdings enttäuschenden, Versuche der „Falken der Schwarzen Berge“, nach Eröffnung der ersten modernen (Staats-) Bank in Montenegro um das Jahr 1912, Lombardkredit auf ihre „wertvollsten“ Handjars zu erhalten, deren Wert — ob Liebhaber- oder Ertragswert bleibe dahingestellt — von den Kreditantragstellern nach der Zahl und Würde der mit diesen abgehauenen feindlichen (türkischen oder albanischen) Köpfe³ angesetzt wurde. Die Zähigkeit der uralten Bräuche und Institutionen ist so groß, daß z. B. auch ein ganzes Jahrhundert österreichischer Rechtsordnung (und doppelt so langer vorheriger Einflüsse Venedigs) in der Bocca die Blutrache nicht gänzlich ausmerzen konnte bzw. neben der staatlichen Ahndung des Totschlages oder Mordes noch eine „volksrechtliche“ Behandlung des Falles bis in die heutigen Tage zu erfolgen hat.

II.

Eine erschöpfende soziologische Analyse der Blutrache gibt es m. W. bis heute nicht, auch keine solche vorbereitende umfassende vergleichend-ethnologische Darstellung⁴. Was vorhanden, sind mehr oder weniger vollständige kultur- und rechtsgeschichtliche Schilderungen der mit der Blutrache verquickten Verfahren, zumal der Beilegung, Befriedung und der sie entwicklungsmäßig ersetzenden Sühne-Wergeld-Bestimmungen der die Stammesgesellschaft ablösenden Volkskönigtümer. Am albanesischen bzw. montenegrinischen Material noch bis in die An-

³ Daß das Kopfabhauen in der Schlacht nicht als Beweis für die angeblich ausschließlich den „primitiven“ Dinariern, „Hirten, Räubern und Krieger“ eigentümliche Grausamkeit dienen kann, wie es eine gewisse Art „soziologischer“ Propagandisten haben möchte (s. D. Tomasic: *Personality Development of the Dinaric Warriors in „Psychiatry“ Journal of the Biology and Pathology of Interpersonal Relations*, 1945 November und „The Structure of Balkan Society“ in *The American Journal of Sociology*, 1946 September), erinnern wir nur daran, daß es auf dem Schreibtische des Poglavnik (d. h. Oberhauptes) eines gewissen „Selbständigen Staates Kroatien“ i. J. 1942/43 — laut Aussage des angesehenen italienischen Publizisten C. Malaparte — Körbe mit konservierten Augen gemordeter serbischer Frauen und Kinder gab... also in jenem Lande, das sich rühmte „Vertreter tausendjähriger westlicher Kultur“ zu sein und dessen Poglavnik Dr. urriusque juris der Universität Zagreb ist.

⁴ Wesentliches an Beschreibung und Interpretationskonstruktionen enthalten: A. H. Post, *Grundriß einer ethnologischen Jurisprudenz* 2 Bde., 1894/5 im Bd. I. S. R. Steinmetz, *Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe*, 2 Bde, 1894 und J. Makariewicz, *Einleitung in die Philosophie des Strafrechts auf Entwick-*

fänge unseres Jahrhunderts wäre vor allem der Prozeß der Verdrängung der Stammesinstitutionen durch solche staatlicher Rechtsordnung (bzw. kirchlich-geistiger Moralanschauungen) zu erfassen; also Erscheinungen der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, jedoch volle tausend Jahre später. Die Blutrache ist bei gewissen nordalbanischen Stämmen noch in Reinkultur zu beobachten. Auf montenegrischem Boden und in der Bocca erfolgte seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ihre Verdrängung. Zunächst engte man ihren Wirkungskreis auf den Schuldigen und seine nächsten Sippenangehörigen ein; dann wurde das Eintreten nur noch bei Morden und nicht mehr bei Totschlägen geduldet. Der Endpunkt der Entwicklung sah, soweit dies sozial noch zulässig erschien, sogar eine Pervertierung der Motive im Hinblick auf die Bekundung der Racheabsicht und die nachfolgende „Befriedung“ vor. Für diese Verdrängungsprozesse der Blutrache als sozialer Institution gibt es manche Quellen, die eine sehr instruktive Ausbeute bieten dürften. (In Montenegro liegen z. T. amtliche Aufzeichnungen vor. In Nord- und Mittelalbanien sind es vorwiegend mündliche Überlieferungen; denn das lebendige Gedächtnis und die Aufgeschlossenheit der analphabeten Stammesmenschen hält die Familientradition bis ins 14. Jahrhundert zurück aufrecht. Auch liegen noch katholische, pfarramtliche Relationen an ihre vorgesetzten Stellen im Lande und im Vatican vor.)

Die Verdrängung der Blutrache als Stammesinstitution resultierte stellenweise mit einer Rückentwicklung der formellen kollektiven Blutrache zum persönlichen blutigen Racheakt, welcher sich, wenn auch nur ganz ausnahmsweise, noch in eine dauernde Beziehung fortgesetzter Familien-Blutrache wandeln konnte. Auch dort, wo die Stammesverfassung längst verschwunden war, gab es zeitweise in der Geschichte selbst hochzivilisierter Gemeinwesen so etwas wie Familien- bzw. Cliquen-Blutfehden, z. B. in Italien im 15. u. 16. Jahrh. (s. G. Maugin, *La vengeance, moeurs italiennes de la Renaissance*; 1935).

Die hauptsächlichsten typischen Formen der Blutrache dürften sein:

a) Individuelle blutige Rache als primitiver faktischer „Brauch“; — b) Blutrache der Sippen- bzw. Stammesverfassung als verpflichtende Rechtsinstitution; — c) Blutige Familienfehden (bzw. blutige Faktionskämpfe) als tatsächliche „Übung“ in Zeiten schwacher Staats- und Kirchenautorität; — d) Blutrache der Familien als (normaler) Brauch auf der einzel-familiaren Stufe der Nachstammeszeit trotz effektiver staatlicher Rechtsordnung (die *vendetta* — auch des 19. Jahrh. — in Corsica, Sardinien, Sizilien, Calabrien, in Schottland und Irland noch im 17. und 18. Jahrhundert Grundlage; 1906. Von den einschlägigen Monographien sind mir bekannt: Mil. R. Westnitsch, *Die Blutrache bei den Südslawen*, 1889 und O. Proksch, *Über die Blutrache bei den vorislamischen Arabern*, 1899. Leider war mir das gehaltvolle Werk H. J. Treiston: *Poiné-A Study in Ancient Greek Blood Vengeance* (1923) z. Zt. nicht zugänglich.

18. Jahrh. aber auch in Texas oder Kentucky bis ins 20. Jahrh.)³; — e) pathologische Familienblutrache-Beziehungen trotz effektiver staatlicher Rechtsordnung, nur ausnahmsweise und nicht als Volksbrauch geübt⁴.

Formell am vollkommensten reguliert ist die Blutrache in der Stammesverfassung; im Falle a) haben wir es mit dem Zustand gruppenmäßiger „Neutralität“ gegenüber den individuellen „blutigen Abrechnungen“ zu tun, ein Zustand, welcher der strafferen Stammesverfassung vorangegangen sein dürfte. Die Typen c) bis e) sind vom Standpunkt der staatlichen Rechtsordnung als Verbrechen bewertet, nicht aber durchweg auch von der Volksmeinung⁵. Alle Typen der Blutrache dürften persönlich-affektiv bedingt und von Haßgefühlen begleitet sein; nur die allgemein-verbindliche Stammesinstitution der „klassischen“ Blutrache brauchte dies nicht zu sein, nicht einmal unbedingt affektbetont. Hier liegt eine unabwendbare Verpflichtung zur Tat vor, wer sie nicht übt, verliert jede Achtung aller Sippen- bzw. Stammesangehörigen, ja aller Menschen der Stammes-„Welt“. Die Stammesgesellschaften als kriegerische bzw. heldische Volksgemeinschaften halten die männliche Ehre und den Ruhm ihrer Angehörigen für den höchsten Lebenswert. Auch die *vendetta* der einzel-familiaren Ordnung ist selbstverständliche Haltung, jedoch in persönlich affektverbundenen Situationen. Die Nicht-Ausübung der *vendetta* mag Ansehensminderung nach sich ziehen, aber keinen sozialen Boykott und absolute Disqualifizierung als Mitglied der Sippe bzw. der Dorfgemeinschaft. Im Falle Albaniens und Montenegros (bis gegen Ende des vorigen Jahrhun-

³ C. L. Douglas, *Famous Texas Feuds*; Dallas, 1936, und H. W. Coates, *Stories of Kentucky Feuds*; Knoxville, 1923.

⁴ In meinem Geburtsort, einem Städtchen mit ca. 30 000 Einwohnern im ehemaligen Südungarn, seit 1918 zu Jugoslawien gehörend, gab es um die Jahrhundertwende zwei serbische bäuerliche Familien, welche in Blutrache-Beziehung standen. Die Bevölkerung war vor 200 Jahren aus dem zentralen Balkan übersiedelt, lebte in der Zadruga-Verfassung bis ca. 1860, seit dieser Zeit in Einzelfamilien. Die Blutrache als Institution und auch als Brauch ist ihr seit Jahrhunderten gänzlich unbekannt (bzw. nur aus der heldischen Epik, als einer weit zurückliegenden Zeit angehörend). Auch als individuelle *vendetta* kam sie nur ausnahmsweise vor, und auf einmal, nach Jahrhunderten, bricht sie zwischen zwei Familien aus, inmitten einer sonst friedfertigen, ja sogar etwas „schläfrigen“ (ausgedehnte Sumpfbgebiete!) Bauernbevölkerung, so daß in zwei Generationen insgesamt sieben Morde erfolgten. Die ungarischen — im übrigen radellose Rechtssprechung — Richter standen verständnislos diesen Fällen gegenüber; der Umstand der aktuellen Familienfehde wurde in einem Fall als Milderungs-, im anderen als Erschwerungsgrund für die Strafbemessung berücksichtigt, so daß der Straffällige der einen Familie mit doppelt so langer Zuchthausstrafe belegt wurde, wie der der anderen für die gleiche Tat. Die serbische Volksmeinung empfand diese Menschen als bedauernswerte Opfer eines „Fluches“, der auf ihnen lastete; aus der Epik wußte man ja von dem einstigen allgemeinen Brauche des „Blutnehmens“. Der Schreiber dieses überzeugte sich in einer konkreten Situation, daß diese „Fluchbeladenen“ unter Zwangsvorstellungen in einer konkreten Situation, daß diese „Fluchbeladenen“ unter Zwangsvorstellungen handelten (nur durch seine, des Schreibers, bewaffnete Gegenwart ließ der eine („Fluchbeladene“) davon ab, einen Knaben der anderen Familie „umzulegen“.)

⁵ s. z. B. J. West, Plainville USA., N. Y. 1945 (insb. S. 97 f.)

derts) haben wir es mit der Blutrache als Rechtsinstitution der vorstaatlichen Stammesgesellschaft zu tun. Hier ist das Entscheidende die Tatsache des Verlustes eines Sippen- bzw. Stammesangehörigen durch die Hand eines Sippen- bzw. Stammesfremden, gleichgültig ob es sich um Totschlag oder Mord, eventuell auch nur um Unfall handelt. Selbst die Teilnahme an der Vollstreckung einer behördlich angeordneten Füsiliierung zieht nach sich die Blutracheverpflichtung bzw. -berechtigung der Sippen- bzw. Stammes-, „Brüder“ des Exekutierten. Deswegen hat der „theokratische“ Bischof-Fürst Montenegros Peter I. Njegosch um 1800 angeordnet, daß einen zum Tode verurteilten Blutrache-Schuldigen seine eigene Sippe füsiliieren sollte — um keine neue Blutschuld entstehen zu lassen — was natürlich nicht zu verwirklichen war. In der Folge versuchte es der Bischof mit einem Exekutionspeloton, in welchem jeder Stamm durch ein Gewehr vertreten war. Nachdem es nicht feststellbar war, wessen Kugel den Verurteilten niederstreckte, hätte seine Sippe mit sämtlichen Stämmen Montenegros Blutrache-Fehde aufnehmen müssen³.

Da die Stämme durch innere Sippen-Blutfehden beständig geschwächt wurden, sie die Blutrache als Institution aber nicht unterdrücken konnten, ergriffen sie Strafmaßnahmen gegen solche ihrer Angehörigen, welche eine Blutfehde begannen: die Stammesangehörigen „zerstörten“ das Haus des Schuldigen (in Wirklichkeit zündete man nur die hölzernen Bestandteile der steinernen Behausungen an). Der Schuldige floh in der Regel nach der Tat „in die Fremde“ (gastliche Aufnahme eines solchen ist bei allen Stämmen Pflicht), schon um nicht gleich erschlagen, ohne nachträglich gerächt zu werden. Blutschuld gegenüber einem anderen Stamm wird aber von dem eigenen in keiner Weise geahndet, im Gegenteil: da ist die volle Stammessolidarität wirksam, für Rache oder Befriedigungsleistungen.

Die größeren Sippen (bzw. kleineren Stämme) Albaniens und Montenegros sind streng exogam; die Blutsverwandtschaft zählt jedoch nur nach der männlichen Seite (so daß trotz der Exogamie auch Blutsverwandte — innerhalb der von den betreffenden Kirchen gezogenen Grenzen — heiraten). Die Frau zählt auch in der Blutfehde nicht, daher ihre Unantastbarkeit in dieser. Aber wegen der Frau, Toch-

³ Selbst in den strengsten Stammesrechtsbestimmungen der Nord- und Mittelalbanier (das sog. Lek Dukadjin Gesetz — wahrscheinlich von Lex Ducis Gini nach dem feudalen Herrscherhause „Dukadjin“ im 14. u. 15. Jahrh., Lek ist im Albanischen Alexander, und das Gesetz dürfte Mitte des 15. Jahrh. von Alexander II. dux Gini festgelegt worden sein) zieht nicht jeder Mord und Totschlag Blutrachepflicht nach sich, so z. B. nicht, wenn ein Dieb oder Räuber auf frischer Tat erschlagen wird, oder wenn eine Blutschuld binnen 24 Stunden am Mörder selbst gerächt wurde, oder wenn eine Ehebrecherin in flagranti samt ihrem Partner vom Ehemann oder ihrem Bruder erschlagen wird. (Wird nur die Frau durch den Ehemann erschlagen, so kann ihre Sippe Blut fordern, auch wenn der Mord innerhalb einer Sippe vorgefallen ist. In diesem Falle würde durch Blutrache nicht nur keine Kompensation, sondern nur Mehrung der Verluste erfolgen.)

ter, Schwester können Bluts-Fehden entstehen, wenn die Ehre der Sippe (bzw. des „Hauses“) verletzt wurde (durch Verstoßung, Ehebruch oder Verführung). Das Wergeld für die Frauen ist gering, war sie jedoch schwanger, so betrug es das Doppelte. Die Kasuistik ging so weit, daß man dem Geschlecht des Foetus nachging; war es männlich, so war auch volles Wergeld zu zahlen. Die Blutrache für weibliche Unverheiratete steht ihrer Sippe zu, für Verheiratete fürs erste Jahr der väterlichen, nachher der Sippe des Mannes, nicht aber seinem Stamme (denn sie ist nicht vom Blute des Stammes und auch kein Verlust für ihn, da leicht ersetzbar). Eigentlich sollten nur waffenfähige (ab 16), aber auch schon 14 und 12 Jahre alte Knaben von der Blutrache betroffen werden; aber sie ereilte nicht selten auch noch jüngere.

Die Blutrachepflicht konnte die Sippe bzw. der Stamm auch ablehnen durch formelle öffentliche Entziehung der Solidarität mit dem Schuldigen und gleichzeitiger Friedlos-Erklärung auch innerhalb seiner eigenen Sippe oder seines Stammes. Das war schon eine Erscheinung der beginnenden Individuation, begleitet von sittlicher Differenzierung innerhalb der Stammesordnung, und unter dem Einfluß kirchlicher Bemühungen, gepaart mit staatlicher Machterweiterung, wobei ein Stamm den Mann stellt, welcher den Rechtshoheitsanspruch — als Bischof oder Fürst — mit Unterstützung seines Stammes und der Kirche allen übrigen Stämmen gegenüber geltend macht. Montenegro z. B. war im 17. u. 18. Jahrh. eigentlich eine lose Föderation der Stämme, und zwar zur Abwehr türkischer Übergriffe bzw. Hoheitsansprüche. Aus dem Stamme der Njegosch gingen sowohl der „Gubernador“, Träger der zivilen Macht, wie auch der Bischof, das Haupt der Kirche hervor, jedoch aus zwei verschiedenen Sippen. Nach einem Jahrhundert der Rivalität zwischen diesen beiden Sippen, der Radonitschi-Gubernadoren und Petrovitschi-Bischöfe, eignete sich die Bischofs-Sippe Anfang des 19. Jahrh. auch die weltliche Macht (dank ihrer geistigen Einflußnahme auf die Stammeshäupter) an und vereinigte zunächst die bischöfliche mit der fürstlichen Würde, bis Nikita I. nicht die Separation der beiden vornahm, die bischöfliche der fürstlichen macht- und rangmäßig unterordnete, sich als weltlicher Herrscher spezialisierend, seine Familie als erbliches Fürstenhaus statuierte (und im Wege der Anerkennung zunächst durch Rußland auch legitimierte).

In diesen Zeiten des Zusammenpralles uralter Stammesrechtsgebote mit kirchlichen nachdrücklichsten Zumutungen des Aufgebens der Blutrache dürfte der trotzigste Ausspruch im Serbischen aufgekommen sein: „Es ist besser sich zu rächen als heilig gesprochen zu werden!“ (bolje je osvetiti se nego posvetiti!). Beide christlichen Kirchen (in Montenegro die orthodoxe, in Nord-Albanien die katholische) bekämpften die Blutrache seit Ende des 18. Jahrh. angelegentlichst. Die Begründung hierzu lag schon in der Benachteiligung, die ihre Gemeinschaften insofern erfuhren, daß der „heidnische Erbfeind“, die Türken, die Blutrache nicht kannten.

Der Blutrache und den fortgesetzten Grenzkämpfen ist es zuzuschreiben, daß die Bevölkerung Montenegros, obwohl kinderreich und biologisch kräftig, in vierhundert Jahren sich kaum vermehrt haben dürfte. Durch Zusammenwirken der Kirche und der immer mehr sich durchsetzenden fürstlichen Macht (dank russischer Geld- und Waffensubsidien) gelang eine allmähliche Verdrängung der Sippen- und Stammeselbstherrlichkeit zugunsten christlicher und völkischer Gemeinschaftsvorstellungen.

Der letzte Herrscher Montenegros, Fürst bzw. König Nikita, hatte während seiner mehr als vierzigjährigen Herrschaft erbarmungslos durchgegriffen gegen die Blutfehden. Ganz wesentlich zur endlichen Unterdrückung dürfte wohl der Umstand beigetragen haben, daß die Sippen der Blutschuldigen wirtschaftlich ruiniert wurden und in Fällen der Exekution diese Blut-, „Schuld“ keine Sühne finden konnte, also die Institution als solche sich „totlief“. Auch die um die gleiche Zeit stark einsetzende Auswanderung zunächst gerade der männlichen wehrfähigen Bevölkerung — nach Serbien, nach Amerika und Australien — lockerte zusehends um die Jahrhundertwende die Stammes- und Sippenbande. Durch die größere Mobilität besonders der Arbeitsverdienstsuchenden (und z. T. studierenden) Männer kam ein nicht zu unterschätzendes Unsicherheitsmoment in das Funktionieren sowohl der Blutrache wie auch der sie beendigenden Befriedung: die inzwischen in der Fremde allföhrig begründeten Wahlbruderschaften bargen eine latente Gefahr für jede Befriedung; andererseits schwächte das Verweilen in Nicht-Stammesgesellschaften schnell die Wirksamkeit der Sippen- und Stammesmoralvorstellungen. (Damit hängt auch die dem Kenner bekannte Tatsache zusammen, daß der „primitive“ Stammesangehörige, der sich in seiner Heimat größter Korrektheit und Ehrbarkeit befleißigt, in der Fremde meistens zu einem absolut halt- und charakterlosen Gesellen wird.) Es sind im Grunde die gleichen Kräfte in der Auflösung dieser Sippen- und Stammeswelt am Werke, wie auch im Falle der *Zadruga* oder des *Mir*: Mobilität, persönlicher Geldverdienst, Individuation, Desolidarisierung.

Natürlich erlosch die Institution nicht auf einmal und gänzlich. Wiewohl die Kriegsjahre 1912/13 und 1914/16 und die langen Besetzungszeiten (1916—18 und 1941—44) wenig Spielraum für die „privat“ gewordenen Blutfehden boten (und in diesen Zeiten als besonders unpatriotisch von der öffentlichen Meinung des Landes verpönt), flackerten sie in den Zeiten nach 1918, d. h. nach dem Aufgehen Montenegros in Jugoslawien, in Form (und Verhüllung) von politischen „Parti“-Guerillas auf. Erst die Kämpfe der kommunistischen Jugend gegen ihre konservativen Alten (1941/46) brachten eine endliche Zerstörung der Stammes- und Sippengemeinschaften; „Blut“ entstand unter den nächsten Sippenangehörigen; die „ideologische“ Solidarität der „neuen Welt“ gegen die alte Sippen- und Stammesolidarität überwog. Selbst die Haus- bzw. Kleinfamiliengemeinschaft wurde auf-

gespalten: im Namen der marxistisch-„wissenschaftlichen“ Amoralität kamen Inzeste und Bruder- bzw. Vatermorde vor.

Die andere Form der Verdrängung der Blutrache ist auch in diesen Gebieten die „Kompensation“, Befriedung durch Wergeld-Sühne, aber nicht durch diese allein. Die Befriedung erfolgte in einem besonderen, feierlichen, formellen Verfahren. Der Blutschuldige hatte bei dieser Gelegenheit seine ganze Sippe aufzubieten, seine *Kums* (d. h. Tauf- und Ehepaten bzw. Hauptzeugen, eine lebenslängliche, ja erbliche Beziehung, die bei den Serben fast vor der nächsten Blutsverwandtschaft rangiert, Ehemöglichkeit ausschließt und zur „Protektion“ bzw. jedweder Unterstützung und Förderung verpflichtet) und seine *pobratims* (Wahlbrüder, welche auch zur Blutrache verpflichtet sind). In Gegenwart dieser und der Gegenseite haben 24 vom Blutschuldigen angerufene, angesehene, ältere Männer aus den übrigen unbeteiligten Sippen des Stammes (bzw. der Stämme) als „Gericht der guten Leute“ (*sud dobrih ljudi*) als Schiedsgericht zwecks Beilegung der Blutfehde (später auch in Fällen von Streitigkeiten, welche zu einer solchen führen könnten) zu befinden. Sie hatten eine Einschätzung der beiderseitigen Opfer (an „Köpfen“, Wunden und Ehrverletzungen — wobei ein Schlag ins Gesicht oder schwerwiegendes Schimpfwort so hoch wie ein Kopf taxiert werden konnte) vorzunehmen, diese gegenseitig zu verrechnen und die Abtragung der „Spitze“ in Blutgeld, Stellen von Neugeborenen — womöglich 12! — für die zwischen den beiden Seiten zu knüpfende Patenschaft, gegebenenfalls auch Wahlbrüder vorzuschlagen. Der Blutschuldige (Mörder, Totschläger oder auch nur Verursacher des tödlichen Unfalles) muß sich öffentlich in erniedrigendem Zeremoniell (kriechend und beschwörend zu Füßen des Vaters oder nächsten Blutsverwandten des Opfers) in die Hände der Gegenseite begeben — unter Assistenz der eigenen Sippe und vieler Zuschauer. Die „Guten Leute“ und der „Chor“ der Zuschauer beschwören die Sippe des Opfers, zu verzeihen und die Befriedung anzunehmen. Der Vater des Opfers hebt den Blutschuldigen vom Boden auf, küßt ihn und verzeiht ihm das Blut seines Sohnes (es kamen auch Fälle vor, in welchen die Familie des Getöteten, wenn einziger männlicher Nachkomme, den Blutschuldigen an Sohnes statt adoptierte!). Nach erfolgter Versöhnung bewirtete der Blutschuldige bzw. seine Sippe alle Beteiligten und Anwesenden, deren Zahl 100 bis 300 betragen konnte. Der Versöhnungsschmaus — wobei kein Messer verwendet werden durfte! — stellte in dieser sehr armen Bevölkerung ein Vermögen dar (z. B. 2 Ochsen, 4—6 Widder, ein Dutzend Lämmer oder Zicklein, einige hundert Liter Wein und viel Brot...).

Im April 1948 brachte die Belgrader „Republika“ einen Bericht aus Kotor (Cattaro), daß in seiner Umgebung eine feierliche Befriedung stattfand (infolge eines unbeabsichtigten Totschlages). Das Verfahren war etwas vereinfacht, nur der Befriedungsschmaus wurde „strenge“ abgehalten (allerdings unter Verwendung von Messern). Die traditionsfeindlichen und folkloristisch wenig verständnisvollen

kommunistischen „Volks“-Organe sahen darin nur Umgehungen der Rationierungs- bzw. Ablieferungsvorschriften. Es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß in diesem Gebiet, welches jahrhundertlang unter Einwirkung österreichischer und venezianischer Rechtsordnung bzw. „Kultur“ stand, und — vor allem — nach den zahllosen Blutopfern der Partisanenzeit, die gerade in diesem Moment durchgeführte Befriedung mit komplettem Versöhnungsschmaus etwas von *Perversion* an sich haben könnte.

III.

Im mittelalterlichen serbischen Staat gab es einen Feudalismus des Frühstadiums: wohl war ein beträchtlicher Teil der Kron-Ländereien im Besitze des „großen“ und „kleinen“ Adels, wofür dieser zu Kriegsdiensten der Krone gegenüber verpflichtet war; diese hatte jedoch auf den Adel nur Rechte der niederen Gerichtsbarkeit und fiskalischer Hoheit übertragen. Ähnlich war es ja auch in den meisten übrigen osteuropäischen Staaten, so in Böhmen, Ungarn und Polen⁹. In diesem militärischen Lehensstaat byzantinischer Prägung hatten verschiedene halbnomadisierende Hirtenstämme ihre eigene Situation: sie waren wohl erbuntertänige „Leute“ einzelner Klöster oder Grundherren, verpflichtet zur jährlichen Ablieferung bestimmter Mengen von Wolle, Ziegenhaar, Häuten, Lämmern und Zicklein, Käse und eingesottenem Rahm; aber im übrigen verwalteten sie ihre Angelegenheiten in Stammesautonomie. Es waren hauptsächlich Albaner und „Vlachen“, also jene älteren, halbnomadisierenden Bewohner des Westbalkans, welche die Serben (und Kroaten) bei ihrem Erscheinen auf dem Balkan im 6. u. 7. Jahrh. vorfanden. Diese Hirten waren keine jüngst zugewanderten „asiatischen Nomaden“ (womöglich ural-altaische Krieger), sie waren auch keine Pferde- oder Kamelzüchter, wie die großen Steppenkrieger von den Hunnen, Avaren, Bulgaren, Petschenjegen, Kumanen bis zu den Tataren und Türken. Die „Vlachen“ — über deren rassische Zusammensetzung uns so gut wie nichts bekannt ist — waren vorwiegend orthodoxer, die Albaner katholischer Kirchenzugehörigkeit, beide wohl herzlich wenig von dem sittlichen Gehalte des Christentums durchdrungen. Die halbnomadisierende Lebensweise ist im wesentlichen bis ins 19. Jahrh. erhalten geblieben (im zentralen Balkan wird auch heute Transhumanz der Schafherden geübt). Die politische Rolle dieser Hirtenstämme während des zweiten Jahrtausends n. Chr. ist nur ausnahmsweise von einiger Bedeutung gewesen: sowohl im serbischen Mittelalter wie in der osmanischen Neuzeit ist ihre Situation ausgesprochen peripher und minoritär. Daher ist auch jeder Versuch, die neuere Geschichte der Balkanvölker in Funktion der Hirtenstämme-Bewegungen herauszukonstruieren (wie in den erwähnten Aufsätzen von Tomasic) bloß als politisch-propagandistischer Mißbrauch einer

⁹ Clapham and Power, *The Cambridge Economic History of Europe* vol. I: *The Agrarian Life of the Middle Ages*. 1942, p. 57.

deplacierten Anwendung Gumpłowicz-Oppenheimerscher historisch-soziologischer Kategorien zu bewerten. Dies sind eben die Gefahren der „inhaltsreicheren“ historisch-realistischen Soziologie (als „Wirklichkeitswissenschaft“) im Gegensatz zur „nur“-formalen...¹⁰

Die Albaner und Walachen sind keine Staatengründer; im Feudalstaat des christlichen Mittelalters wie auch im Kriegerstaat des Islams nahmen sie als wirtschaftliche Hilfsvölker (die Walachen) bzw. kriegerische (die Albanesen) eine entwicklungsgeschichtliche Marginal-Stellung ein; sie verharren in der Sippen- und Stammesverfassung (der „höheren Barbaren“, würde wohl Müller-Lyer hinzufügen) und fügten sich nur oberflächlich in das jeweilige Staatsgebilde ein. Auch ihre Beziehung zur christlichen Kirche blieb vorwiegend äußerlich; ihre mythisch-mystische Vorstellungswelt ist ganz und gar vorchristlicher Provenienz, in wesentlich ausgeprägterem Maße als auch in den übrigen Volks-Kulturschichten im Süden und Osten Europas. Die katholischen Seelsorger Nordalbaniens berichteten bis in unsere Tage, wie die unchristlichen Moralanschauungen der Sippen- und Stammesgesellschaft nicht zu bewältigen wären. (So hat es der weltweite Vatikan vorgezogen, Geistliche aus diesen Stämmen selbst heranzubilden, welche volles Verständnis in ihrem eigenen Blute für die wirksamen „Urkräfte“ „kulturgeschichtsloser“ Stammesmenschen bzw. isolierter stationärer Lebensweisen behalten.)

Welch eigenartige Beziehungen zu den einzelnen Werten des ethnisch und historisch so vielschichtigen Balkans mit seinen kulturellen Durcheinanderschiebungen, Gemengelagen und zahlreichen Bruchstellen entstehen können, wollen wir in einem mit unseren rationalen Begriffs- und Sprachmitteln kaum fixierbaren Miniatur-Bild aufzuweisen versuchen. In der Umgebung des Städtchens Djakovica bzw. Ipek, nächst der albanischen Grenze, befindet sich das marmorverschaltete und bleibedeckte serbische Kloster Visoki Detschani, Stiftung des nachmals heiliggesprochenen Königs Stevan (1321/31), des Vaters des Zaren Duschan des Mächtigen. Im Kloster befindet sich auch der Sarkophag seines Stifters mit zahlreichen wertvollen Schenkungen. Im Inneren sind an zweitausend Miniatur-Fresken wohl erhalten und werden von sachkundigen Byzantologen (u. a. Prof. Millet-Paris) unter die wertvollsten ihrer Art gezählt. Reich ist auch die Ausschmückung an hier heimischen Holz-Tiefschnitzereien usw. Die Dörfer der nächsten Umgebung, ursprünglich von orthodoxen Serben und Albanern bewohnt, waren dem Kloster erbuntertänig. Nach der türkischen Invasion im Laufe des 15. Jahrh. floh ein Teil der albanischen Bevölkerung in die Berge Nordalbanien; ein Teil der serbischen Klosterleute wanderte später nach den Südpfeilen des Habsburgerreiches aus, um den

¹⁰ Es ist reizvoll zu sehen, wie die Einen — so Miss Durham, welche in die „ritterlichen“ Albanesen geradezu „vernarrt“ war — diese Hirten als unschuldvolle Opfer serbischer Unterdrückung auffassen, während andere — so Tomasic — in ihnen den Grundstoff aller politischen Fermentationen im Balkan erblicken.

Kampf gegen die Türken von da fortzusetzen. Die verbliebenen Klosterleute nahmen den Islam an, um die persönliche bzw. soziale Freiheit zu erlangen (nachdem sie, von der Hörigkeit dem christlichen Kloster gegenüber befreit, in eine solche zu den neuen türkischen Herren geraten sollten). Aber ihre innere Bindung an das Kloster des „Heiligen Königs“ sollte sich als stärker erweisen als der neue, mehr äußerlich — zunächst aus Mimetismus — angenommene Glaube Mohameds; ja, sie überdauerte Jahrhunderte. Die Frauen vieler islamisierter Serben und Albaner beteten im Hause auch weiter vor ihren verborgenen Ikonen, bekreuzten ihre Kinder, um sie vor dem Bösen zu bewahren, und trugen schwerkranke und sieche Angehörige zum Sarkophag ihres Heiligen Königs, damit der orthodoxe Mönch um ihre Gesundung beten sollte. Die nach moslemischer Art kopfbedeckten Männer schützten das Kloster vor ihren beutegierigen neuen türkischen Glaubensgenossen. Es sind mohamedanische Albaner mit der Waffe in der Hand vor den Toren des Klosters zu seinem Schutze durch türkische Angreifer gefallen. Auch versteckten in Zeiten besonderer Gefahr die Albaner die Kostbarkeiten des Klosters in ihren turmartigen Behausungen. Und sie bewahrten das Kloster und seinen Stifter vor jeder Unbill fünfhundert Jahre hindurch bis zum Tage der Befreiung auch dieses Gebietes und seines Anschlusses an Serbien im Jahre 1912 bzw. 1918. Diese sonst egalitären islamisierten Klosternachbarn gehorchten einem Hause und seinem jeweiligen Haupte als ihrem „vojvoden“, d. h. Häuptling, der sich durch bessere Kleidung und Waffen auszeichnete. Das war der jeweilige faktische Beschützer des Klosters und des Grabes des Heiligen Königs; der Schutzherr war dem Schützling in tiefster Ehrfurcht ergeben. Dies ging so weit, daß z. B. im Jahre 1912 kurz vor dem Krieg gegen die Türkei — in welchem die Albaner tapfer auf der türkischen Seite kämpften — eine serbische Offiziers-Kundschaftergruppe, welche, vom türkischen Abwehrdienst aufgespürt, im Kloster Zuflucht suchte, des Nachts von den moslemischen albanischen „Klosterleuten“ hinaus und über die Grenze geleitet wurde.

Im Jahre 1924 besuchte König Alexander mit der Königin das Kloster und ließ bei dieser Gelegenheit die Bevölkerung des klösterlichen Dorfes antreten. Der mohamedanische Vojvode aus dem Hause Zujo erstattete dem König vor der Front „seiner“ Leute Rapport, und der König dekorierte ihn mit dem Heiligen Sava- (des Begründers der autokephalen serbischen orthodoxen Kirche) Orden für die Verdienste seiner Familie um die Erhaltung des christlichen Klosters samt allen seinen Schätzen. Der Vojvode kniete nieder, küßte den Saum des königlichen Mantels, stand auf und herrschte, sich zur Front seiner Leute kehrend, diese in albanischer Sprache kurz an, worauf seine Mannen einer nach dem anderen vor ihm niederknieten und den Saum seines Überwurfes küßten. Das waren lauter — auch der Vojvode — primitive analphabetische Hirten-Bauern. Sie hatten „im Blute“ das Zeremoniell einer Vasallen-Treuebekundung. Sie wußten auch, daß „freie

Menschen“ soviel hieß wie „königliche Leute“ (s. Marc Bloch, *La société féodale* 1939/40, auf S. 229), und daß man durch ehrfurchtsvolle Berührung bei der Huldigung sich in Schutz und Abhängigkeit begibt (Bloch S. 226) usw. Sie „wußten“ auch, daß sich der freie Mensch freiwillig unterordnet: dem Sippenhaupt, dem Stammeshäuptling, dem König.

Zur Zeit desselben Königs Alexander, jedoch am anderen, nördlichsten Ende Jugoslawiens; gab es auch so etwas wie Nach-Erscheinungen des „mittelalterlichen“ Feudalismus. Unter parlamentarisch-demokratischem Parteiregime (1919—1929) kam es vor, daß sich in rein agrarischen Gebieten nach durchgeführter Agrarreform und Beschränkung des Großgrundbesitzes auf 300 ha (allerdings auch erstklassiger, sehr fruchtbarer Boden!) einzelne Grundbesitzerfamilien als Vertrauensleute der herrschenden „radikal-demokratischen“ Partei (national-konservativer Orientierung!) des gesamten lokalen staatlichen Machtapparates bemächtigten und eine faktische, fast völlige Steuerfreiheit für ihre Familien statuierten. Die lokalen Polizei-, Steuer-, Post-, Eisenbahn-, Gerichts- usw. Funktionäre wirkten faktisch wie ihre Klienten, erhielten von ihnen bindende Weisungen für ihre Dienstausbübung, wurden durch sie bewirtet, unbotmäßige aber versetzt oder entlassen. Mit einem Wort: „die öffentliche Macht in privatem Besitz“, also „Feudalismus“ in vollkommener Ausartung des Patrimonialismus. Und wohlgemerkt: das bei formellem allgemeinen und geheimen Stimmrecht und parlamentarischem Regierungssystem (im Vordergrund des politischen Lebens, aber sog. „unverantwortliche Kräfte“ der Armeekreise im Hintergrund). Dieser „Feudalismus“ war nicht byzantinischer Prägung; er stammte auch nicht aus dem Mittelalter und war viel eher die Auswirkung des Zusammentreffens vielfacher Kräfte aus verschiedenen historischen und ethnischen Schichtungen. Dieses parlamentarisch-„demokratisch“ verankerte *C a z i k e n t u m* hörte auch nicht auf, als die „heilige Hand“ (so drückte sich das patriachalische königstreue Bauernvolk aus) die Verfassung aufhob (1929). Es mußte die bolschewistische Reaktion kommen, um diesen Partei-Feudalismus wegzufegen.

* * *

Auch in diesen archaischen sozialen Lebensformen des westlichen Balkans wirken gewisse Grundkräfte zwischenmenschlichen Verhaltens und Geschehens. Es sind die Interessen und Wünsche nach einer auf Sicherheit beruhenden Stärke und nach einem auf Ansehen begründeten Gelten. Nicht unmittelbar für den Einzelnen als solchen, sondern für die All-Gruppe (*Gurvitch: groupement global*), die Sippe und den Stamm. (Von den „vier Wünschen“ sind diese zwei von der Art, auch große Gruppen als solche zu beseelen und zu bewegen, die anderen zwei — nach neuer Erfahrung und nach Erwidern — eignen sich weniger als Bewegungskräfte der Gebilde insbesondere in der Situation isoliert stationären Daseins relativ „geschlossener“ Gruppen.)

Die Sicherheit der Sippe oder des Stammes hängt von ihrer Stärke ab (also von der Zahl der wehrfähigen Männer und von ihrer wirtschaftlichen Potenz, d. h. Größe der Herden und Güte der Weideplätze und Tränken). Die Stärke aber bedingt ihr Ansehen, bewirkt ihre Geltung unter den Anderen, und zwar die effektive Stärke, d. h. die Bereitschaft und Gewißheit, daß jeder Angriff auf Gruppenangehörige oder ihren Besitz prompte Vergeltung nach sich ziehen und das Gruppengleichgewicht jeweils unverzüglich wiederhergestellt sein würde.

Die Sippe und der Stamm sind soziale Lebensformen für alle daseins-wesentlichen Aktivitäten dieser vorwiegend Viehzucht (mit etwas Waldwirtschaft und Hackkulturen der Frauen) treibenden, sozial-strukturell egalitären¹¹ Menschen als:

- a) wirtschaftliche Produktionsgemeinschaft, Sippen-Weiden und Stammes-Allmenden und -Wälder; in Montenegro heißen diese *plemenstine* (von *pleme* = Stamm) und befinden sich im Besitze der *Gauen* = *nahije*, d. h. des Gebietes sesshaft gewordener Stämme;
- b) exogame Reproduktionsgemeinschaft der Bevölkerung auf vaterrechtlicher Grundlage. Im Rahmen der Stämme verliefen seit Jahrhunderten auch alle die ethnischen Durchdringungen — Serben, Vlahen, Albaner — und Amalgamationen bzw. Assimilationen, welche zu der rassisch so vielschichtigen Volksgemeinschaft sowohl der Albaner wie auch der Montenegriner das ethnische Substrat abgaben. Einzelne — Zufluchtsuchende und Vereinsamte —, ganze Familien und Sippen, ja ganze Stämme bzw. Stammesreste wurden fortlaufend adoptiert und assimiliert;
- c) Schutz- und Kampfgemeinschaft ihrer Angehörigen. Sie kämpften in der Schlacht zusammen, einander beistehend. Die wehrfähigen Männer der Sippen und Stämme bildeten zunächst auch in der neuen Heeresverfassung Kampfeinheiten¹², Kompagnien, Bataillone, Brigaden. Erst die Erfahrung, daß bei der neuzeitlichen Feuerwirkung unverhältnismäßige Verluste für einzelne Sippen bzw. Stämme auf diese Weise entstehen, bewog die Regierung, die Heeresverfassung von der der Stämme loszulösen;
- d) Rechtsgemeinschaft, wenn auch nicht mehr wie bei den primitiven Stämmen der „Urzeit“ auf vorwiegend magisch-religiöser Grundlage (s. G. Gurvitsch, *Éléments de Sociologie Juridique*, 1940, S. 213 f.), so auch nicht ohne jeden Bezug auf diese. Mag die Motivation der Blutrache, „der Seele des Erschlagenen Ruhe zu verschaffen“, eine nachträgliche (wohl den Vertretern der sublimier-

¹¹ Unter ihnen gab es nur Unterschiede im Ansehen „alter“ und „neuer“ bzw. mehr oder weniger „ruhmreicher“ Häuser und Sippen. Relativer „Reichtum“ ist eigentlich nur am Rande der Stammesgesellschaft in den Städtchen durch Handel, Wucher, Hehlergeschäfte, etwas Unternehmertätigkeit — Sägewerke, Straßenbau, Transportunternehmen u. dergl. — durch „Hergelaufene“ und „Niemandessöhne“ zu erwerben gewesen.

¹² Die Frauen hatten z. T. noch i. J. 1914/15 den Verpflegungs-, Munitionszubringungs- und Sanitätsdienst besorgt!

teren Weltanschauung — in diesem Falle der christlichen Kirchen — gegenüber geltend gemachte) Ideologisierung sein, der Glaube an die Sippen- und Stammesblutsgemeinschaft dürfte nicht ohne jedwede Bedeutung für die sittliche Unterbauung der Institution gewesen sein. Es ist auch hier jener Partizipationsglaube am Werke, welchen zuletzt Przyłuski¹³ in wesentlicher Erweiterung der Lehren Lévy-Bruhls und Evans Pritchards als Bindekraft aller sozialen Gebilde annimmt. Im Ritus des an den Totenschmaus gemahnenden Befriedungsschmauses ist die Partizipationsvorstellung wohl noch näher liegend;

- e) politische Gemeinschaft, d. h. als der Apparat für Lenkung der Zustimmungserreichung, Gewaltanwendung und Gruppenmitarbeit nach innen und außen. In den Sippen und Stämmen wurde jede, die ganze Gruppe betreffende Entscheidung unter Zustimmung aller Wehrfähigen gefällt, die Zustimmung wurde in der Regel durch das Gewicht der „hauptsächlichen Leute“ erreicht. Es ist ja auch bei diesen „Primitiven“ so, daß selbst für Vorgehen im Sinne der Sitte oder des Brauches, des Gewohnheitsrechtes und der Traditionen in konkretem Fall doch noch die Zustimmung oder das Einverständnis, oft nur stillschweigendes, „aller“ eingeholt wird;
- f) Kultgemeinschaft. Stätten und Funktionäre des Religionsdienstes sind stammesmäßig begrenzt, manche Heilige und Betstätten werden sippen- oder stammesweise besonders verehrt. Die Institution des Familienschutzpatrons — welche als besonderes Förderungsmittel der Beziehungen-Pflege selbst im großstädtischen Milieu Belgrads seine volle Wirksamkeit in allen Schichten bewahrt hat — ist sippengemeinschaftlichen Ursprunges (bei Namensgleichheit prüfen die Serben die allfällige Blutsverwandtschaft an Hand des gleichen bzw. verschiedenen Familienschutzpatrons nach);
- g) Moral und Disziplinergemeinschaft als maßgebende Wir-Gruppe, welche die Binnenmoral der Gruppe schützt, vererbt und anpassend wandelt. Sie garantiert das sozial notwendige Minimum der Sittlichkeit ihrer Angehörigen, erzwingt das mögliche Maximum an Disziplin und wehrt allen individualistischen moralischen Sonderregungen (für welche nur in der Klausel des als Heiligen verehrten Einsiedlers Raum gelassen wird). Auch die Priester der Sippe — ihre Zahl war nicht gering, daher der landläufige Name Popowitsch (= Pfarrerssohn, pop = Pfarrer) wie im Deutschen etwa Müller oder Meier — hatten sich vollkommen nach der Sippen- und Stammessitte zu richten, mit auf die als ehrenvoll angesehenen Beutezüge zu gehen, Blutrache zu üben und gegen den Feind auszurücken.

Die Sippe und der Stamm sind Wahrer und Mittler der Gruppentradition und des Gruppenbewußtseins, sie sind der Rahmen und der Brennpunkt aller sozialen Ideologisierungen, Sublimierungen, Hypostasierungen. Der Einzelne

¹³ Jean Przyłuski, *La Participation*; 1940.

besteht, so wie er ist, nur in seiner Sippe und durch diese. Daher war hier die schwerste Strafe nicht die Todesstrafe, — welche auch wegen der Blutrache zu meiden war — sondern die Verbannung. Sie wurde auch vom ersten montenegrinischen Gesetzgeber, dem Bischof Peter I. (um 1800), ebenso ausgiebig vorgesehen, wie auch im *Lek Dukadjin* etwa 350 Jahre früher für die Albaner. — Verbannung zieht den Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage — Zadruga- und Sippenbesitz — nach sich, sie bedeutet soviel wie soziale Deklassierung und menschliche Depravierung. In der Fremde kann der Verbannte, wie auch der Blutschuldflüchtling, meist nur als geduldeter „Hergelaufener“ „Gnaden“brot eines Knechtes finden. Der friedlose Ausgestoßene erhält ja nur wesentlich minder bezahlte, wenn auch schwerste oder entehrende Arbeit. Ohne seine Sippe ist der Mensch der Stammeswelt „Niemandessohn“, also selber „Niemand“ — und das bei der Geltungs-Überempfindlichkeit bzw. Abhängigkeit von der Wertschätzung durch die anderen ...¹⁴

Den Sippen und Stämmen als „globalen“ oder universalen Gemeinschaften wohnt ein beständiges Streben nach Gleichgewichts-Erhaltung bzw. -wiederherstellung mit anderen Sippen bzw. Stämmen inne. Jede Verschiebung des Gleichgewichtes würde Degradation für die eine Seite bedeuten. Daher der rationale Sinn im Funktionieren aller ihrer Institutionen: im *Potlatsch* (d. h. aus Prestige Schenken) und Bewirten, im Brautkauf, in der Blutrache (bzw. Kompensationsleistungen) ... Die Sippe (bzw. der Stamm) ersetzt irgendwie das Erhaltene oder Genommene. Auch die Ehrminderungen werden aufgewogen und verrechnet. Es scheint mir, daß hierbei mehr dem rationalen Kompensieren von Besitz und Werten als retributiver Gerechtigkeit Rechnung getragen wird. Auch in der Nach-Stämmezeit, im Feudalismus und in der Zadruga wirkt dieses Prinzip. Für den Gefolgschaftsdienst — das *vassalium* — erhält der Vasall das Benefizium. (Dopsch¹⁵ Bestreiten, daß diese je getrennt vorgekommen wären, erscheint mit einleuchtend.) In der Zadruga, dieser lokalisierten Sippe, ist die Frau zwar kein rechtmäßiges Mitglied der Gütergemeinschaft (und daher auch nicht anteils- oder erbberechtigt), sie hat aber doch vollen Rechtsanspruch kraft ihrer Arbeitsleistung auf Versorgung und kann sogar u. U. auch die Würde des Zadruga-Oberhauptes ausüben. Selbst wo die Mutter ihren Sohn der Kirche weiht, erwartet sie, ob gefühls- oder verstandesmäßig, gleichwohl für dieses Opfer ein Mehr an Aussicht auf Seelenheil. In der egalitären Sippen- und Stammeswelt ist die Kompensations-

¹⁴ Die Flüchtlinge und Verbannten stellten ursprünglich den größten Teil des „städtebildenden“ Elementes außerhalb der Stammesterritorien an ihren Grenzen. Die wenigen montenegrinischen Städtchen — mit Ausnahme von Cetinje, das als Bischofssitz sich entwickelte — sind ursprünglich im türkischen Machtbereich gelegen. Auch die albanische Grenzstadt Skutari wurde vielfach von solchen Elementen bevölkert.

¹⁵ A. Dopsch, *The economic and social Foundations of European Civilisation*; 1937, S. 288 f.

„operation“, das Gleichgewicht halten im Soll und Haben an Blut und Gut, an Stärke und Ansehen, gruppenbezogen. Im Feudalismus und beginnender Volkwerdung tritt die Einzelfamilie an Stelle der Sippe. Der magisch-mystische Partecipations-Glaube als kollektive Bindekraft ist vielfach seit alters her mit im Grunde rationalem Kompensierungs- und Equilibrierungsstreben zwischen und innerhalb der sozialen Gruppen und Körperschaften durchsetzt. Und dieses ist nicht allein auf wirtschaftliche Notwendigkeiten zurückzuführen, nicht einmal in erster Linie; wohl aber auf das allgemeine Sicherheits- und Geltungsstreben der Gruppen als solchen.